

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der NRW.Urban Kommunale Entwicklung GmbH

„§ 10 Zusammensetzung und Einberufung der Gesellschafterversammlung“

	Alt	Neu	Anmerkung
§ 10 Nr. 1	Die Gesellschafter üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.	[...] Die Beschlussfassung kann auch in einer Telefon- oder Videokonferenz durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht.	Ergänzung
§ 10 Nr. 7	Die Einberufung erfolgt durch Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Werktagen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen ist die Einberufung ohne Einhaltung der Ladungsfrist zulässig. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die	Die Einberufung erfolgt ausschließlich per E-Mail an jeden Gesellschafter an die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Der Tag der Absendung der Einladung sowie der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.	Neufassung

	Einberufung und Ankündigung gel- den gesetzlichen oder gesellschafts- vertraglichen Vorschriften nicht einge- halten worden sind.		
§ 10 Nr. 8	Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.	Entfällt	